

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0585/2015
Auskunft erteilt:	Frau Schulz
Ruf:	492 32 65
E-Mail:	SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum:	10.08.2015

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, an zwei Sonntagen im Kalenderjahr 2016

Beratungsfolge

25.08.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
26.08.2015	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
27.08.2015	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
08.09.2015	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
09.09.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.09.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. beantragt gemeinsam mit der Initiative starke Innenstadt Münster (ISI) mit Schreiben vom 13.06.2015 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, für das Kalenderjahr 2016 an den folgenden zwei Sonntagen die Verkaufszeiten jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr freizugeben:

08.05.2016 aus Anlass des Hansetages,
30.10.2016 aus Anlass des Herbstsends.

Zusätzlich wird in dem Schreiben angekündigt, dass für das Kalenderjahr 2016 die Freigabe der Verkaufszeiten auch für einen Adventssonntag beantragt werden soll. Der konkrete Antrag für den Adventssonntag wird jedoch erst Ende des Jahres 2015/Anfang 2016 gestellt werden, da die Terminfest-

legung für den 2. Advent oder 3. Advent 2016 erst nach Durchführung des verkaufsoffenen Adventssonntages 2015 erfolgen soll.

Der Antrag vom 13.06.2015 ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208), in Kraft getreten am 18.05.2013, wurden u. a. für die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen ergänzende Regelungen getroffen. Die bisherige Möglichkeit gem. § 6 Abs. 1 der Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf Stunden wurde beibehalten. Ergänzend neu festgeschrieben wurde, dass eine solche Öffnung nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zulässig ist.

Im § 6 Abs. 4 wurde die bisherige Möglichkeit der Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ebenfalls beibehalten. Allerdings wurde eine Höchstzahl der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen in einer Kommune neu eingeführt. So dürfen in einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Außerdem wurden zusätzlich Regelungen für Adventssonntage festgelegt. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist weiterhin auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Neu eingeführt wurde im § 6 Abs. 4, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind.

Außerdem wurde der § 6 um den Absatz 5 erweitert. Hier sind Sonn- und Feiertage angeführt, an denen eine Freigabe der Verkaufszeiten ausgenommen ist. Hierzu zählen u. a. zwei Adventssonntage, stille Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW.

Für die beantragten Sonntagsöffnungen sind Anlässe vorhanden, die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten, die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt und das Kontingent von elf Sonn- und Feiertagen wird nicht ausgeschöpft. Für das Kalenderjahr 2016 sind bisher auf Grund bestehender Dauerverordnungen jeweils drei Sonntage freigegeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Dauerverordnungen:

Verordnung vom	Termin	Anlass	Stadtbezirk	Ort der Sonntagsöffnung
29.06.1998	letzter Sonntag im September	Handorfer Herbst	Münster-Ost	im Zusammenhang bebauter Ortsteil Handorf
23.05.2002	erster Sonntag im August	Hammer Straßenfest	Münster-Mitte	Hammer Straße (Ludgeriplatz bis Augustastraße)
19.07.2004	erster Sonntag im Oktober	Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes	Münster-West	Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“

Es ist kein Adventssonntag betroffen. Im Übrigen handelt es sich bei den beantragten Sonntagen nicht um Sonntage, die gem. § 6 Abs. 5 von der Freigabe ausgenommen sind.

Mit Schreiben vom 02.07.2015 wurde den zuständigen Stellen Gelegenheit gegeben, bis zum 23.07.2015 zu dem vorliegenden Antrag in Bezug auf die Sonntage 08.05.2015 und 30.10.2015 Stellung zu nehmen. Es wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass die Anhörung für den geplanten Adventssonntag 2016 erst nach Eingang des konkreten Antrages erfolgen wird. Von dem Anhörrecht machte stellvertretend für das Stadtdekanat Münster das Stadtkomitee der Katholiken in der Stadt Münster Ge-

brauch. Außerdem gab die Gewerkschaft ver.di, Bezirk Münsterland, eine Stellungnahme ab. Die von beiden Organisationen erhobenen Einwände stehen aus rechtlicher Sicht dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen. Die Stellungnahme des Stadtkomitees vom 16.07.2015 ist als Anlage 3, die Stellungnahme der Gewerkschaft vom 22.07.2015 ist als Anlage 4 beigefügt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 11.02.2015, V/0938/2014) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welcher nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Innenstadt“ ausgewiesen ist. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung sowie die schriftliche Antragsform unter Benennung konkreter Termine sind eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen im Kalenderjahr 2016 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

I. V.

gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen